



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 5

Freitag, 8. April 2005

45. Jahrgang

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Painten, Landkreis Kelheim und des gemeindefreien Gebietes Paintner Forst

Vom 9. März 2005 Nr. 230-1402.104-64..... S. 31

Zuwendungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG und zum Bau von Feuerwehrgerätekäusern im Haushaltsjahr 2006..... S. 31

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Innernzell, Schöfweg und im

Markt Schönberg, Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 3. März 2005 Nr. 540-5103/101-9 S. 33

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K;

Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuginnenausstatter/Fahrzeuginnenausstatterin“..... S. 34

Verordnung über die Volksschulorganisation in der Stadt Bogen und dem Markt Schwarzach, Landkreis Straubing-Bogen

Vom 21. März 2005 Nr. 540-5103/035-18 S. 34

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Änderung des Gebiets des Marktes Painten, Landkreis Kelheim und des gemeindefreien Gebietes Paintner Forst
Vom 9. März 2005

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (230-1402.104-64):

§ 1

(1) In den Markt Painten werden aus dem gemeindefreien Gebiet Paintner Forst die Flurstücke Nrn. 5/10 und 5/11 der Gemarkung Paintner Forst mit einer Fläche von insgesamt 1,2019 ha umgegliedert.

(2) Das Umgliederungsgebiet ist in den Veränderungsnachweisen Nr. 52, Gemarkung Paintner Forst, und Nr. 504, Gemarkung Painten, des Vermessungsamts Hemau ausgewiesen. Die Veränderungsnachweise liegen bei dem genannten Vermessungsamt auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Ortsrecht des Marktes Painten in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Landshut, 9. März 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

230-1551.00

Zuwendungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 FAG und zum Bau von Feuerwehrgerätekäusern im Haushaltsjahr 2006

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuwendungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 FAG (Schulen, Schulsportanlagen, Kindergärten, Kinderbetreuungseinrichtungen, Theater). Der Förderung liegen die Richtlinien über die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich vom 18.02.1985 (FA-ZR, Beilage zum Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 11/1985, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 01.04.1997, StAnz Nr. 17) zugrunde. Für den Bau von Feuerwehrgerätekäusern und Feuerwachen werden Zuschüsse nunmehr nach den Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR vom 13.12.2004, AllMBI S. 658) gewährt. Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 zu Art. 44 BayHO).

1. Neuanträge

1.1 Antragstermin

Der Termin für die Vorlage der Anträge auf Gewährung von Zuwendungen für das Haushaltsjahr 2006 bei der Regierung wird für neue Maßnahmen auf den

30.06.2005

festgesetzt.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Die Möglichkeiten zur Einplanung neuer Anträge stellen sich derzeit wie folgt dar:

1.1.1 Art. 10 FAG (Schulen und Schulsportanlagen)

Für das Jahr 2005 stand der Regierung von Niederbayern ein Neuaufnahmevermögen in Höhe von 21,0 Mio. € zur Verfügung, das bereits ausgeschöpft ist. Auch für 2006 beträgt das Neuaufnahmevermögen 21,0 Mio. €. Ein Teil dieses Neuaufnahmevermögens wurde vom Staatsministerium der Finanzen bereits mit Schreiben vom 27.05.2004 freigegeben. Das Neuaufnahmevermögen 2006 ist deshalb durch die Vorbelastungen und Maßnahmen, für die schon eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist, bereits in Höhe von 17,15 Mio. € verbraucht. Da für das Neuaufnahmevermögen 2006 mit Schreiben vom 02.12.2004 an die Mitglieder des kommunalen Verteilerausschusses bereits eine vorläufige Einplanung vorgenommen wurde, scheidet eine Anfinanzierung aus diesem Volumen für Neuanträge aus.

Mit Schreiben vom 24.02.2005 hat das Staatsministerium der Finanzen vorweg aus dem Neuaufnahmevermögen 2007 16,0 Mio. € freigegeben. Damit kann für beantragte Fördermaßnahmen, die nicht mehr in das Neuaufnahmevermögen 2006 aufgenommen werden konnten, die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden, wenn die Vorhaben bewilligungsreif sind und eine konkrete Bauabsicht besteht. Neben diesen Projekten können im Rahmen des bislang freigegebenen Neuaufnahmevermögens 2007 auch Neuanträge, die bis zum Antragstermin eingehen, berücksichtigt werden. Damit will das Staatsministerium der Finanzen sicherstellen, dass notwendig gewordene Bauvorhaben im Wege des vorzeitigen Baubeginns rasch in Angriff genommen werden können.

Für das vorab freigegebene Neuaufnahmevermögen 2007 wird die Regierung voraussichtlich noch in diesem Jahr eine vorläufige Einplanung vornehmen. Dabei werden die Dringlichkeit der Bauabsichten und die konkreten Bauabsichten berücksichtigt werden.

Aus dem Neuaufnahmevermögen 2007 wird die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nur erteilt, wenn die Antragsteller bereit sind, die Zuwendungen für die Maßnahme vorzufinanzieren. Das Staatsministerium der Finanzen weist im Schreiben vom 24.02.2005 ausdrücklich darauf hin, dass erste Bewilligungen für Vorhaben aus dem Neuaufnahmevermögen 2007 erst im Jahr 2007 möglich sind und diese Bewilligungen voraussichtlich nur in Form von Verpflichtungsermächtigungen erfolgen können, so dass die erste Zuwendungsrate erst Anfang 2008 zur Auszahlung kommen wird.

1.1.2 Art. 10 FAG (Kindergärten)

Neu eingehende Anträge für Kindergartenbaumaßnahmen werden zur Anfinanzierung 2006 vorgesehen, da für die Neuaufnahme von Vorhaben keine Begrenzung besteht. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn ist unmittelbar nach Antragsprüfung möglich, wenn die Bewilligungsreife gegeben ist.

1.1.3 Art. 10 FAG (Kinderbetreuungseinrichtungen)

Aus Mitteln des Art. 10 FAG werden neben anerkannten Kindergärten auch Investitions- und Mietkosten für die übrigen Kinderbetreuungseinrichtungen gefördert. Die Förderung erfolgt nach den Grundsätzen für die Investitions- und Mietkostenförderung von Kinderkrippen, Kinderhorten und

sonstiger Kinderbetreuungseinrichtungen, die in der Bekanntmachung vom 13.02.2003 Nr. 230-1551.00-12, RABI Nr. 3 vom 28.02.2003, veröffentlicht wurden. Neu eingehende Anträge werden zur Anfinanzierung 2006 vorgesehen. Für bewilligungsreife Projekte kann die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt werden.

1.1.4 Art. 10 FAG (Theater)

Für die Investitionsförderung von kommunalen Theaterbauten im Rahmen des Art. 10 FAG hat das Staatsministerium der Finanzen die Fördergrundsätze vom 27.05.2002 erlassen.

1.1.5 Feuerwehrgerätehäuser und Feuerwachen

Mit den am 01.01.2005 in Kraft getretenen FwZR richtet sich die Bezuschussung nach der Zahl der geschaffenen Stellplätze. Die Förderung erfolgt nach Festbeträgen je Stellplatz entsprechend der Anlage 1 zu den FwZR. Das Staatsministerium des Innern hat zunächst davon abgesehen, ein Neuaufnahmekontingent zuzuteilen. Diese Regelung ermöglicht es, nach Antragsprüfung eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn zu erteilen, wenn das Vorhaben bewilligungsreif ist.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Nach Nr. 2.3 der FA-ZR sind Vorhaben, deren zuwendungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen, nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

1.2.2 Generalinstandsetzungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalinstandsetzung vergleichbar sind, werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalinstandsetzungen erstmals nach 25 Jahren nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt zunächst bis 31.12.2008.

1.2.3 Auf die Beachtung der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF - Bekanntmachung vom 19.01.2001, AllMBI S. 32, wird hingewiesen.

1.3 Antragsunterlagen, Bedarfsfeststellung

Die erforderlichen Antragsunterlagen sind in der Anlage zur Bekanntmachung vom 09.02.2000 (RABI Nr. 3/2000) aufgeführt.

Die Regierung empfiehlt den Antragstellern, vor Erstellung der Planung und Kostenschätzung eine Bedarfsfeststellung einzuholen (siehe Nr. 14 der Anlage zur Bekanntmachung vom 09.02.2000). Bei Kindergartenbaumaßnahmen ist für die Bedarfsfeststellung frühzeitig die Aufnahme in den Kindergartenbedarfsplan zu beantragen; die bedarfsnotwendigen Flächen im Einzelnen ergeben sich aus der Anlage 3 zur FA-ZR (StAnz Nr. 30/1990) zuzüglich 10% Flächenzuschlag.

2. Aufrechterhaltung gestellter Anträge

Sofern der Zuwendungsantrag für ein neues Vorhaben, das 2005 oder früher nicht anfinanziert werden konnte und für das bis zum Antragstermin nicht bereits dem vorzeitigen Baubeginn zugestimmt wurde, aufrechterhalten werden soll, ist nur mehr ein vereinfachter Neuantrag erforderlich. Bei unverändertem Planungs- und Kostenstand ist hier nur das aktualisierte Antragsformblatt Muster 1 a zu Art. 44 BayHO erneut (einfach) einzureichen.

3. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

02.11.2005

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuwendungsraten (Muster 1 b zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2006 einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind unter Nr. 3.3. nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragstellung angefallenen, sondern auch die bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres noch zu erwartenden Kosten anzusetzen. Grundlage für die Bemessung der Zuwendungsraten im Folgejahr sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Baufortschritt. Zur vollständigen Berücksichtigung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige Ermittlung des jeweiligen Kostenanfalls gebeten.

4. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung spätestens ein Jahr nach Inbetrieb-

nahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuwendungsempfänger hat nun die Wahlmöglichkeit, zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder den herkömmlichen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung nebst entsprechender Erklärung zur Zuschlagsregelung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 16. März 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Schulwesen

**Verordnung
über die Volksschulorganisation
in den Gemeinden
Innernzell, Schöfweg und im Markt Schönberg,
Landkreis Freyung-Grafenau
Vom 3. März 2005 Nr. 540-5103/101-9**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:**§ 1**

Die Volksschule Innernzell (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 5 der Verordnung vom 04.11.1983, Nr. 240 – 3313 a 63 (RABI Nr. 22/1983 S. 123 und 124), wird aufgelöst.

§ 2

Es wird eine Grundschule Innernzell errichtet. Sitz der Schule ist die Gemeinde Innernzell. Schulort ist Innernzell. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Innernzell“.

§ 3

Der Sprengel der Grundschule Innernzell umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:
das Gebiet der Gemeinde Innernzell.

§ 4

(1) Der Sprengel der Volksschule Schönberg Dietrich-Bonhoeffer-Schule (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 29.04.1985, Nr. 240 – 3540 a 83 (RABI Nr. 9/1985 S. 34) wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Schönberg Dietrich-Bonhoeffer-Schule (Grund- und Hauptschule) umfasst:

1. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
 - a) das Gebiet des Marktes Schönberg,
 - b) das Gebiet der Gemeinde Eppenschlag ohne die Orte Daxberg, Kohlstatt, Kraftmühle, Raumreuth, Reinhardsschlag, Waldeck und Wolfertschlag,
 - c) aus der Stadt Grafenau die Orte Hötzhof, Köpplhof, Oberhüttensölden und Unterhüttensölden.
2. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Innernzell,
 - b) das Gebiet der Gemeinde Schöfweg.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 3. März 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Vollzug des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen - BayEUG -, BayRS 2230-1-1-K; Bildung eines Landesfachsprengels für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuginnenausstatter/Fahrzeuginnenausstatterin“

Bekanntmachung vom 17. März 2005 Nr. 540-5204/607-145

Die Regierung von Niederbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende

Bekanntmachung:

1. An der Staatl. Berufsschule Kelheim, Außenstelle Mainburg, Ebrantshäuser Str. 2, 84048 Mainburg, wird für den Ausbildungsberuf „Fahrzeuginnenausstatter/Fahrzeuginnenausstatterin“ ab dem Schuljahr 2005/06 ein Fachsprengel gebildet, der das Land Bayern sowie die Jahrgangsstufen 10 mit 12 umfasst.
2. Die Bekanntmachung erfolgt im Auftrag des Bayer. Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS vom 03.01.2005 Nr. VII.3-5 O 9220-1-7.132 511) sowie nach Durchführung des erforderlichen Anhörungsverfahrens.
3. Die Fachsprengelregelung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigten, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die zum Besuch einer anderen Berufsschule berechtigen.
4. Schüler, die im Schuljahr 2005/06 die Jahrgangsstufe 11 oder 12 besuchen, können ihre Schulpflicht an der bisher besuchten Schule beenden.
5. Diese Bekanntmachung tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 17. März 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung
über die Volksschulorganisation
in der Stadt Bogen und dem Markt Schwarzach,
Landkreis Straubing-Bogen
Vom 21. März 2005 Nr. 540-5103/035-18**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Der Sprengel der Volksschule Schwarzach (Grund- und Hauptschule), zuletzt beschrieben in § 5 der Verordnung vom 27.01.2005 Nr. 540-5102/243-6 (RABI Nr. 3/2005 S. 20), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Schwarzach (Grund- und Hauptschule) umfasst:

1. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 9:
 - a) das Gebiet des Marktes Schwarzach ohne die Orte Absetz, Albertsried, Amosried, Arnetstein, Dammersbach, Dreiwies, Ed, Edbühel, Gaimersbühl, Gumpersberg, Hanselberg, Höhenberg, Kammühl, Pitzenloh, Ponholz HsNrn. 4-6, Staudach, Strahberg, Tiefendorf und Wimpassing,
 - b) aus der Gemeinde Perasdorf die Orte Hainstein und Wetzstein,
2. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:
 - a) das Gebiet des Marktes Schwarzach,
 - b) aus der Gemeinde Bernried die Orte Bernried, Adlwaring, Amtsfleck, Außerirlach, Bachl, Birgacker, Böbrach, Ebengasse, Eckhütt, Genshirn, Giglberg, Grub, Hochstraß, Höslbach, Hundsruck, Innerirlach, Irlhof, Ketterlberg, Kleinböbrach, Kohlpoint, Krin, Oberkager, Pitzen, Pommersberg, Rieth, Schloßtanet, Staudachberg, Unterkager, Willersbach und Windsteig,
 - c) das Gebiet der Gemeinde Mariaposching,
 - d) das Gebiet der Gemeinde Niederwinkling,
 - e) das Gebiet der Gemeinde Perasdorf ohne die Orte Hainstein und Wetzstein.

§ 2

(1) Der Sprengel der Herzog-Ludwig-Hauptschule Bogen, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 03.07.1975 Nr. 240 – 3236 f 90 (RABI Nr. 21/1975 S. 101), wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Herzog-Ludwig-Hauptschule Bogen umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

das Gebiet der Stadt Bogen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Landshut, 21. März 2005
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident